

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll den im Lauf der letzten Jahre geänderten Rahmenbedingungen sowohl im Bereich der Heime als auch im Bereich der Betreuung und Pflege Rechnung getragen werden. So haben sich etwa die für Heime gesetzlich als verbindlich erklärten technischen Normen geändert, weshalb Anpassungen an die nunmehr geltenden Normen erforderlich sind. Darüber hinaus wird in Umsetzung einer EntschlieÙung des Tiroler Landtages die Weisungsfreiheit des Heimanwaltes vorgesehen. Auch ist eine Harmonisierung der Regelungen über die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Heime und für die Erbringung der Hilfe zur Betreuung und der Hilfe zur Pflege notwendig. Letztlich bietet das im Entwurf vorliegende Gesetz die Möglichkeit, notwendige Anpassungen vorzunehmen, um einen effizienten Vollzug im Rahmen der Gewährung der Hilfen zur Betreuung und der Hilfen zur Pflege gewährleisten zu können.

Vor diesem Hintergrund sind im vorliegenden Entwurf insbesondere folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- notwendige Anpassungen an aktuelle technische Normen;
- Vorsehen der Erstellung eines Betriebsleitbildes für alle Heime;
- Vorsehen der Weisungsfreiheit des Heimanwaltes;
- Klarstellungen im Zusammenhang mit der kollegialen Führung von Heimen;
- geringfügige Erweiterungen von Pflichten des Heimträgers im Rahmen der Aufsicht durch die Landesregierung;
- geringfügige Erweiterung der Melde- und Anzeigepflichten des Heimträgers;
- geringfügige Anpassungen des persönlichen Anwendungsbereiches für die Gewährung von Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege;
- notwendige Klarstellungen zum Beginn des Anspruchs auf Gewährung von Hilfeleistungen;
- notwendige Anpassungen der Regressregelungen;
- Harmonisierung der Regelungen betreffend die Bedarfs- und Entwicklungsplanung;
- notwendige datenschutzrechtliche Anpassungen;
- Vornahme notwendiger terminologischer und redaktioneller Anpassungen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich im Hinblick auf die Änderungen im Bereich der Heime aus Art. 15 Abs. 1 B-VG und im Hinblick auf die Änderungen im Bereich der Hilfe zur Betreuung und der Hilfe zur Pflege aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm mit Art. 15 Abs. 6 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Hilfe zur Betreuung und die Hilfe zur Pflege sind im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu vollziehen. Die an das Land Tirol als Träger von Privatrechten gerichteten Bestimmungen haben ihre kompetenzmäßige Grundlage im Art. 17 B-VG.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für den Bund noch für das Land Tirol und die Gemeinden finanzielle Mehrbelastungen verbunden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu den Z 1 und 2 (§ 1 lit. b und c):

Da die Bestimmungen über die Bedarf- und Entwicklungsplanung für den Bereich der Heime und zur Sicherstellung der Gewährung der Hilfe zur Betreuung und der Hilfe zur Pflege im neuen 3. Hauptstück harmonisiert werden sollen (vgl. Z 31; § 48), kann diese Zielbestimmung für das 1. Hauptstück entfallen.

Zu Z 3:

Hier soll lediglich eine Zitat Anpassung erfolgen.

Zu den Z 4 und 5 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Im Abs. 1 soll eine notwendige Anpassung aufgrund einer mittlerweile geänderten ÖNORM erfolgen. Normen (ÖNORMEN und andere private Regelwerke) sollen den Stand der Technik widerspiegeln und werden aus diesem Grund regelmäßig von den jeweiligen Normungsorganisationen überarbeitet. Da entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im gegebenen Zusammenhang nur statische Verweisungen zulässig sind, muss bei der Verbindlicherklärung einer Norm deren maßgebende Fassung angegeben werden. Die Aktualisierung dieser Normen ist vor allem erforderlich, um den jeweils gesetzlich vorgegebenen Stand der Technik richtig wiederzugeben (Z 4).

Im Abs. 2 soll lediglich eine legistische Anpassung erfolgen (Z 5).

Zu Z 6 (§ 4):

Diese Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, dass eine entsprechende Anzeige spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme zu erfolgen hat. Darüber hinaus soll analog zu § 5 Abs. 1 (vgl. Z 7) vorgesehen werden, dass jeder Anzeige – unabhängig von der Anzahl der im Heim betreuten Personen – ein Betriebsleitbild anzuschließen ist (vgl. hierzu auch Z 7; § 5 Abs. 1 erster Satz).

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1 erster Satz):

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass es auch in Heimen, in denen weniger als 50 Personen betreut werden, zweckmäßig ist, ein Betriebsleitbild zu erstellen, weshalb von der bestehenden Einschränkung auf Heime, in denen mehr als 50 Personen betreut werden, abgesehen werden soll.

Zu den Z 8 und 9 (§ 7 Abs. 3 und 7 lit. e):

Im Abs. 3 soll lediglich eine sprachliche Anpassung erfolgen.

Im Abs. 7 lit. e soll vorgesehen werden, dass der Heimträger sicherzustellen hat, dass die Heimbewohner nicht nur Zugang zu einem Telefon haben müssen, sondern darüber hinaus jedenfalls auch Zugang zum Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) und zum Internet. Dies ist aufgrund der geänderten technischen Rahmenbedingungen notwendig und soll vor allem auch gewährleisten, dass die Heimbewohner ihre Rechte selbst wahrnehmen können.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 11 und 12):

Die verfassungsrechtliche Grundlage für Weisungsfreistellungen ist Art. 20 Abs. 2 B-VG. Nach dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung können insbesondere auch mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben betraute Organe durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden (Art. 20 Abs. 2 Z 4 B-VG). Dem Heimanwalt kommen derartige Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben zu. Nach Art. 20 Abs. 2 dritter Satz B-VG ist im Fall der Einrichtung weisungsfreier Organe ein der Aufgabe des jeweiligen Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, und zwar zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten. Dementsprechend enthält der Abs. 12 die Verankerung des Rechts der Landesregierung, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung dieses weisungsfreien Organs zu unterrichten. Im Interesse des Schutzes des Vertrauensverhältnisses, das zwischen dem Heimanwalt und seinen Klientinnen besteht und das unbedingt notwendige Voraussetzung für seine Arbeit ist, sollen personenbezogene Daten von der ansonsten bestehenden Auskunftspflicht ausdrücklich ausgenommen sein.

Zu den Z 11 und 12 (§ 9 Abs. 3, 4, 5 und 6):

Im Sinn einer besseren Lesbarkeit der Abs. 3, 4 und 5 sollen diese Bestimmungen neu formuliert werden; inhaltliche Änderungen erfolgen hier nicht (Z 11).

Im Abs. 6 soll eine Meldepflicht des Heimträgers auch in jenen Fällen vorgesehen werden, in denen eine Abberufung oder (neue) Bestellung des Wirtschaftsleiters bzw. des Pflegedienstleiters erfolgt (Z 12).

Zu den Z 13 und 14 (§ 14 Abs. 2 und 6):

Im Abs. 2 soll klargestellt werden, dass der Heimträger den Aufsichtsorganen der Landesregierung auch die erforderlichen personenbezogenen Daten zu Verfügung zu stellen hat, soweit diese für die Aufsichtstätigkeit notwendig sind (Z 13).

Im Abs. 6 soll vorgesehen werden, dass der Landesregierung auch ein beabsichtigter Trägerwechsel anzuzeigen ist (Z 14).

Zu den Z 15 und 16 (Überschrift des siebten Abschnitts; § 15):

Da die Bestimmungen über die Bedarfs- und Entwicklungsplanungen im 3. Hauptstück neu geregelt werden sollen, ist die Abschnittsüberschrift anzupassen (Z 15) und § 15 (Z 16) aufzuheben.

Zu Z 17 (§ 19 Abs. 3):

Die Aufhebung dieser Bestimmung scheint im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (G 238/2023-10) geboten. In diesem Erkenntnis führt der Verfassungsgerichtshof aus, dass der Gleichheitssatz es dem Gesetzgeber zwar nicht verwehre, beim Zugang zur Hilfe bei stationärer Pflege nach sachlichen Kriterien zu differenzieren, etwa um zu gewährleisten, dass Personen im Fall der Pflegebedürftigkeit ortsnahe bzw. in der Nähe ihrer Angehörigen untergebracht werden können. Eine vom allgemeinen Wohnsitzerfordernis abweichende Regelung bewirke jedoch einen kategorischen Ausschluss von pflegebedürftigen Menschen beim Zugang zur Hilfe bei stationärer Pflege, bloß weil diese ihren Hauptwohnsitz erst mit der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung begründet haben. Eine derart pauschale Regelung ermögliche weder eine Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall (etwa im Hinblick auf das Privat- und Familienleben), noch erscheine sie geeignet und erforderlich, um die ortsnahe Pflegeversorgung für die im Bundesland bereits wohnhafte Bevölkerung sicherzustellen.

Die derzeit in Geltung stehende Bestimmung soll daher im Hinblick auf das vorgenannte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben werden.

Zu den Z 18 und 19 (§ 24):

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die bisherige Regelung im Abs. 1 zu eng gefasst scheint, weshalb die Kurzzeitpflege immer dann gewährt werden soll, wenn eine Notsituation vorliegt (Z 18).

Ebenfalls zu eng gefasst scheint die Regelung im Abs. 2; so wird die qualifizierte Kurzzeitpflege nicht nur in speziellen Übergangspflegeeinrichtungen erbracht, sondern vielfach auch in anderen Pflegeeinrichtungen, weshalb diese Bestimmung entsprechend angepasst werden soll (Z 19).

Zu Z 20 (§ 26 Abs. 1 und 2):

Im Abs.1 soll nunmehr explizit geregelt werden, ab welchem Zeitpunkt der Anspruch auf Gewährung der Hilfeleistungen der stationären Betreuung bzw. der stationären Pflege (§ 22) entsteht. Grundsätzlich soll dem Hilfesuchenden ein Zeitraum von sechs Monaten für die Beantragung dieser Hilfeleistungen zur Verfügung stehen, um diese rückwirkend bereits ab dem Tag der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung in Anspruch zu nehmen können. Damit soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Eintritt in eine Pflegeeinrichtung oft unerwartet und damit unvorbereitet erfolgt; die Antragstellung nimmt jedoch ein nicht unerhebliches Ausmaß an Zeit in Anspruch, da verschiedene Unterlagen vorgelegt werden müssen bzw. vielfach auch im Vorfeld ein Erwachsenenvertreter bestellt werden muss. Es scheint daher jedenfalls angemessen, dem Hilfesuchenden für die Antragstellung eine sechsmonatige Frist einzuräumen. Wird der Antrag nach dieser Frist gestellt, so soll die Hilfeleistung erst ab dem Tag der Antragstellung gebühren.

Im Abs. 2 soll klargestellt werden, dass die Hilfeleistungen der mobilen Pflege (§ 23), der Kurzzeitpflege und qualifizierten Kurzzeitpflege (§ 24) und der Tagespflege (§ 25) ab dem Tag der Antragstellung gebühren. Im Gegensatz zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen nach § 22 kann die Inanspruchnahme dieser Leistungen geplant und entsprechend vorbereitet werden. Darüber hinaus sollen diese Leistungen bei Vorliegen der Voraussetzung des § 30 Abs. 1 lit. a auch versagt oder eingeschränkt werden können bzw. sind diese bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31 auch rückzuerstatten.

Zu Z 21 (§ 28):

Es soll vorgesehen werden, dass Ansprüche gegenüber Dritten auch während eines aufrechten Hilfeleistungsbezug zu verfolgen sind; dies jedoch nur, wenn dies nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.

Zu Z 22 (§ 30 Abs. 2):

Hier soll lediglich eine sprachliche Anpassung erfolgen; das Wort „Hilfeleistung“ wird neu eingefügt.

Zu Z 23 (§ 31 Abs. 1 letzter Halbsatz):

Hier soll lediglich eine sprachliche Anpassung erfolgen und klargestellt werden, dass zu Unrecht bezogene Sachleistungen zu ersetzen sind.

Zu Z 24 (§ 32 Abs. 4 zweiter Satz):

Hier soll lediglich eine notwendige Verweisanpassung erfolgen.

Zu Z 25 (§ 35 Abs. 1):

Korrespondierend zu § 34 Abs. 3 wird klargestellt, dass gesetzliche Unterhaltsansprüche, die der Hilfebezieher gegenüber Kindern, Enkelkindern oder Großeltern hat, nicht von dieser Regelung umfasst sind.

Zu Z 26 (§ 41 zweiter Satz):

Hier soll explizit vorgesehen werden, dass auch allenfalls für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen notwendige Gutachten vom Hilfesuchenden beizubringen sind (zB zur Bewertung eines fiktiven Mietzinses im Fall, dass ein Fruchtgenussrecht nicht ausgeübt wird).

Zu Z 27 (§ 42 Abs. 2):

Hier soll lediglich eine notwendige Zitanpassung erfolgen.

Zu den Z 28 und 29 (Überschrift des 6. Abschnitts; § 43):

Da die Bestimmungen über die Bedarf- und Entwicklungsplanung für den Bereich der Heime und zur Sicherstellung der Gewährung der Hilfe zur Betreuung und der Hilfe zur Pflege im neuen 3. Hauptstück harmonisiert werden sollen (vgl. Z 31, § 48), ist die Abschnittsüberschrift anzupassen (Z 28) und § 43 (Z 28) aufzuheben.

Zu Z 30 (§ 44 Abs. 2):

Den Anforderungen der Praxis entsprechend soll vorgesehen werden, dass das Land Tirol nicht nur für die Sicherstellung der Mitwirkung bei der Gewährung von Tagespflege (§ 25) schriftliche Vereinbarungen mit natürlichen und juristischen Personen abschließen kann, sondern darüber hinaus auch für die Sicherstellung der Mitwirkung bei der Gewährung von Mobiler Pflege (§23) und von Kurzzeitpflege bzw. qualifizierter Kurzzeitpflege (§ 24).

Zu den Z 31 und 32 (Drittes Hauptstück; Viertes Hauptstück; § 48):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage finden sich Regelungen betreffend die Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowohl im 1. Hauptstück (Heime) als auch im 2. Hauptstück (Hilfe zur Betreuung und Hilfe zur Pflege). Diese Regelungen sollen harmonisiert und im neuen 3. Hauptstück zusammengefasst werden; eine inhaltliche Änderung erfolgt dadurch jedoch nicht (§ 48; Z 31).

Es soll zudem eine notwendige Anpassung der Hauptstückbezeichnungen (Z 31) und von Paragraphenbezeichnungen (Z 32) vorgenommen werden.

Zu Z 33 (§ 49 Abs. 2):

Die bisherige lit. b soll aufgehoben werden; diese Bestimmung findet keinen Anwendungsbereich mehr. Die bisherige lit. a soll erweitert werden. Künftig soll daher auch eine unterlassene Meldung eines beabsichtigten Trägerwechsels eine Verwaltungsübertretung darstellen. Im Übrigen soll lediglich eine legistische Änderung vorgenommen werden.

Zu den Z 34, 35, 36 und 37 (§ 50, Abs. 3 bis 13):

Hier erfolgen notwendige Anpassungen und Ergänzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Z 38:

Hier sollen lediglich notwendige Zitanpassungen erfolgen.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes.